

Hinweis zur Verwendung dieses Formulars: Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig und gut lesbar aus. Falls Sie dazu Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an die Behörde, von der Sie das Formular erhalten haben. Kreuzen Sie passende Felder an oder tragen Sie Ihre Angaben in die Felder ein. Nicht passende Blöcke oder Felder kennzeichnen Sie bitte mit "Entfällt" oder mit "Nicht zutreffend". Angaben, die in den dafür vorgesehenen Feldern keinen Platz finden, oder ergänzende Darlegungen fügen Sie diesem Formular bitte auf einem zusätzlichen Blatt als Anlage bei. Datieren und unterschreiben Sie den Antrag bitte erst dann, wenn die Einbürgerungsbehörde diesen entgegennimmt!

Antrag entgegengenommen am:
Stempel oder Zeichnung Bearbeiterin oder Bearbeiter
Geschäftszeichen 58.03-12.50.60-

Einbürgerungsantrag

Ich beantrage meine Einbürgerung.

Über meine persönlichen Verhältnisse mache ich folgende Angaben:

1. Zu meiner Identität und Staatsangehörigkeit

Ich bin die auf dem hier nebenstehenden aktuellen Lichtbild abgebildete Person.

Lichtbild bitte hier aufkleben

Familiename oder Eigename oder gegebenenfalls frühere Namen		Geburtsname	
Vorname(n)		Vatersname(n) / Mittelname	
Geschlecht laut Pass oder Geburtsurkunde: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers			
Gegenwärtige Anschrift (Hauptwohnsitz im Inland): Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer			
Telefon – Telefax – E-Mail (freiwillige Angabe!)			
Geburtsdatum		Geburtsort, Geburtsland	
derzeitige Staatsangehörigkeit		Datum des Erwerbs (zum Beispiel Geburtsdatum)	Erwerbsgrund (zum Beispiel Geburt)

2.4 Wohnsitze seit der Geburt (keine Besuchsaufenthalte)

Angaben zu meinem tatsächlichen Aufenthalt im Inland und Ausland

von (Monat oder Jahr)	bis (Monat oder Jahr)	in (Ort oder Land)
meiner Geburt		

3. Angaben zu meinem Familienstand und Angehörigen

Familienstand:	ledig	verheiratet	geschieden	verwitwet	getrennt lebend	eingetragene Lebenspartnerschaft	seit:
Ort, an dem die bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft geschlossen beziehungsweise begründet wurde					Staatsangehörigkeit(en) der mit mir verheirateten oder in Partnerschaft lebenden Person		
Bei Scheidung: Tag der Rechtskraft des Urteils					Bei Verheiratet: Haben Sie eine <u>weitere</u> rechtsgültige Ehe geschlossen?		

3.1 Angaben zur Person meines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners

Familiename oder Eigenname der mit mir verheirateten oder in Partnerschaft lebenden Person		Geburtsname
Vorname(n)		Vatersname(n) oder Mittelname
Geburtsdatum	Geburtsort, Geburtsland	Deutsche(r) seit:
	Wohnanschrift	ausgeübter Beruf
<input type="checkbox"/> Die Miteinbürgerung meines Ehegatten wird ebenfalls beantragt (ein Eigenständiger Antrag ist erforderlich).		

3.2 Angaben zu meinen Eltern

Mutter	Vater
Familienname oder Eigenname, Geburtsname	Familienname oder Eigenname, Geburtsname
Vorname(n), Vatersname(n) oder Mittelname	Vorname(n), Vatersname(n) oder Mittelname
Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
Familienstand zum Zeitpunkt meiner Geburt	Familienstand zum Zeitpunkt meiner Geburt
Staatsangehörigkeit(en) zum Zeitpunkt meiner Geburt	Staatsangehörigkeit(en) zum Zeitpunkt meiner Geburt
Gegenwärtiger oder letzter Wohnort, Land	Gegenwärtiger oder letzter Wohnort, Land
Verstorben nein oder ja – am:	Verstorben nein oder ja – am:

	Falls Adoptiveltern vorhanden sind, füge ich diesem Antrag entsprechende Angaben als Anlage bei.
--	--

3.3 Angaben zu meinen minderjährigen Kindern

Hinweis: Für Kinder ab 16 Jahren ist bei Miteinbürgerung das Formular „Einbürgerungsantrag Erwachsener“ zu verwenden. Für Kinder unter 16 Jahren das Formular „Einbürgerungsantrag Kind“.

Bitte auch eintragen: Kinder aus früheren Ehen, nicht in der Ehe geborene Kinder, auch wenn sie nicht eingebürgert werden sollen.

Name, Vatersname oder Mittelname, Vorname; weiblich oder männlich	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
<input type="checkbox"/> Die Miteinbürgerung wird ebenfalls beantragt (Ein eigenständiger Antrag ist erforderlich.).	
Name, Vatersname oder Mittelname, Vorname; weiblich oder männlich	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
<input type="checkbox"/> Die Miteinbürgerung wird ebenfalls beantragt (Ein eigenständiger Antrag ist erforderlich.).	
Name, Vatersname oder Mittelname, Vorname; weiblich oder männlich	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
<input type="checkbox"/> Die Miteinbürgerung wird ebenfalls beantragt (Ein eigenständiger Antrag ist erforderlich.).	
Name, Vatersname oder Mittelname, Vorname; weiblich/männlich	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
<input type="checkbox"/> Die Miteinbürgerung wird ebenfalls beantragt (Ein eigenständiger Antrag ist erforderlich.).	
Name, Vatersname oder Mittelname, Vorname; weiblich/männlich	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
<input type="checkbox"/> Die Miteinbürgerung wird ebenfalls beantragt (Ein eigenständiger Antrag ist erforderlich.).	

	Art des angestrebten Abschlusses:		Voraussichtlicher Abschluss am:	
--	-----------------------------------	--	---------------------------------	--

5.2 Übersicht zu allen Arbeitsverhältnissen in Deutschland:

Von	bis	Berufsbezeichnung, Anschrift des Arbeitgebers

5.3 Angaben zu Versicherungsschutz und Altersvorsorge

	Ich und meine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sind krankenversichert.
	Ich oder ich und die mit mir verheiratete/ in Lebenspartnerschaft lebende Person habe(n) eine Altersvorsorge getroffen.
	Für mich oder uns werden laufend mindestens die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.
	Für mich oder uns werden gegenwärtig keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.
	Ich/Wir habe(n) private Vorsorge getroffen.

5.4 Wirtschaftliche Verhältnisse

derzeitige Tätigkeit		erlernter Beruf
Erwerbseinkünfte		Nettobetrag in Euro pro Monat
Erwerbseinkünfte	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja,	
Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja,	
Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja,	
Rente	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja,	
Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja,	
Erziehungs- oder Elterngeld	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja,	
Kindergeld	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja,	
Wohngeld	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja,	
Bafög	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja,	
Arbeitslosengeld oder Grundsicherung	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja,	
Sonstige Einkünfte:	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja,	

5.5 Vermögen oder Schulden

		Betrag in Euro
Grundstück	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja,	

anderes Vermögen	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja,	
Hypotheken, Schulden	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja,	
Steuerrückstände	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja,	

5.6 Einkünfte der Familienangehörigen

netto
 brutto
 monatlich
 jährlich

Familienname, Vorname	Betrag in Euro

5.7 Angaben zu meinen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Ich bin meinen Kindern gegenwärtig zu Unterhaltsleistungen (gleich welcher Art) verpflichtet.
--------------------------	---

Name, Vatersname oder Mittelname, Vorname; weiblich/männlich	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

<input type="checkbox"/>	Ich bin gegenwärtig weiteren Personen zu Unterhaltsleistungen (gleich welcher Art) verpflichtet.

6. Angaben zur Integration, Sprachkenntnissen und Staatsbürgerlichen Grundkenntnissen

6.1 Begründung des Einbürgerungsantrages

Ich beantrage die Einbürgerung aus folgenden Gründen (ist eigenhändig auszufüllen, bei Antrag nach § 10 Absatz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) nicht erforderlich):

--

6.2 Angaben zu meinen Kenntnissen der deutschen Sprache

Zutreffendes bitte ankreuzen

<input type="checkbox"/>	Deutsch ist meine Muttersprache.
<input type="checkbox"/>	Ich habe im Rahmen eines Integrationskurses erfolgreich an einem Sprachkurs teilgenommen.
<input type="checkbox"/>	Ich habe eine Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1 des GER) oder eine deutsche Sprachprüfung auf höherem Niveau bestanden.
<input type="checkbox"/>	Ich habe Kenntnisse der deutschen Sprache erworben, - durch einen Besuch deutschsprachiger Schulen , - durch den Erwerb eines deutschen Schulabschlusses oder - eines Abschlusses eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule oder - einer deutschen Berufsausbildung erworben.
<input type="checkbox"/>	Ich verfüge über keine Kenntnisse der deutschen Sprache, die mindestens den Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) entsprechen und kann wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt solche Kenntnisse nicht erwerben. Nähere Angaben dazu mache ich in einer verschlossenen Anlage zu diesem Antrag.
<input type="checkbox"/>	Ich verfüge aus anderen Gründen offensichtlich über Kenntnisse der deutschen Sprache, die mindestens den Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) entsprechen.

6.3 Angaben zu meinen Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland – Einbürgerungstest

Zutreffendes bitte ankreuzen

<input type="checkbox"/>	Ich habe an einem Einbürgerungstest nach der Einbürgerungstestverordnung erfolgreich teilgenommen
<input type="checkbox"/>	Ich habe den Test „Leben in Deutschland“ im Rahmen des Integrationskurses erfolgreich abgelegt
<input type="checkbox"/>	Ich habe an einer allgemeinbildenden deutschen Schule einen Hauptschulabschluss oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss erworben.
<input type="checkbox"/>	Ich verfüge über einen erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden Schule oder eines Studiums an einer deutschen Hochschule in den Fachbereichen Rechts-, Gesellschafts-, Sozial-, Politik- oder Verwaltungswissenschaften.

	<p>Ich verfüge über keine solcher Kenntnisse und kann wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt solche Kenntnisse nicht erwerben. Nähere Angaben dazu mache ich in einer verschlossenen Anlage zu diesem Antrag.</p> <p>Hinweis: Sie können - auch im Ermessenswege - grundsätzlich nur eingebürgert werden, wenn Sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennen. Ein solches Bekenntnis können Sie wirksam nur ablegen, wenn Sie über Kenntnisse der freiheitlichen demokratischen Rechts- und Gesellschaftsordnung und der dadurch geprägten Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen. Das Bekenntnis müssen Sie grundsätzlich nur dann nicht ablegen, wenn Sie geschäftsunfähig sind oder im Falle Ihrer Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wären. Dann könnten Sie Ihre Einbürgerung nicht in dieser Form selbständig beantragen.</p>
--	---

6.4 Angaben zur Verfassungstreue

Unter Verwendung der mir dazu ausgehändigten Formulare

	lege ich ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ab.
	gebe ich eine sogenannte Loyalitätserklärung ab.

7. Sonstige für die Einbürgerung relevanten Angaben

	Ich beantrage die deutsche Staatsangehörigkeit zum ersten Mal.
	Ich habe die deutsche Staatsangehörigkeit schon einmal oder mehrmals beantragt, und zwar bei folgender oder folgenden Behörde(n):
	Folgendes oder folgende Geschäftszeichen der Behörde(n) ist oder sind uns oder mir dazu bekannt:

7.1 Angaben über Straftaten (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Sollten bis zur Aushändigung der etwaigen Einbürgerungsurkunde Straf- und/oder Ermittlungsverfahren zum Beispiel durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft eröffnet werden, werde ich diese unaufgefordert und unverzüglich mit entsprechenden Nachweisen per Email mitteilen.

	Es bestehen <u>keine Verurteilungen</u> wegen Straftaten und es liegen auch keine anhängigen Ermittlungsverfahren gegen mich vor.
	Es liegen Straftaten oder anhängige Ermittlungsverfahren gegen mich vor:

Straftaten

Datum	Tatbestand	Strafmaß

Anhängige Ermittlungsverfahren

Datum	Tatbestand	Aktenzeichen und Behörde

7.2 Angaben zur Beibehaltung meiner bisherigen Staatsangehörigkeit (Zutreffendes bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Ich bin bereit, meine bisherige(n) Staatsangehörigkeiten aufzugeben und verpflichte mich, nach schriftlicher Zusicherung der Einbürgerung, das dafür erforderliche zu veranlassen.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte meine bisherige(n) Staatsangehörigkeit(en) behalten und mache folgende Gründe geltend:
<input type="checkbox"/>	Ich besitze einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention)
<input type="checkbox"/>	Ich besitze nur die Staatsangehörigkeit anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der Schweiz.
<input type="checkbox"/>	Das Recht des oder der anderen Staates oder Staaten, dessen/deren Staatsangehörigkeit ich besitze, sieht das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit nicht vor.
<input type="checkbox"/>	Der oder die anderen Staat(en), dessen/deren Staatsangehörigkeit ich besitze, verweigert/verweigern regelmäßig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit oder macht oder machen die Entlassung von unzumutbaren Bedingungen abhängig (zum Beispiel Afghanistan, Syrien).
<input type="checkbox"/>	Bei Aufgabe meiner bisherigen Staatsangehörigkeit(en) entstünden mir erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgingen. <i>Diese Nachteile lege ich in einer Anlage zu diesem Antrag im Einzelnen dar.</i>

7.3 Gebühren

Nach § 38 Absatz 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) beträgt die Gebühr für die Einbürgerung **255 Euro**. Die Einbürgerungsbehörde macht ihre Entscheidung über Einbürgerungsanträge grundsätzlich davon abhängig, dass ein **Vorschuss** in Höhe von drei Vierteln der Gebühr (191 Euro beziehungsweise 38 Euro) geleistet wird.

<input type="checkbox"/>	Ich habe bei der den Antrag entgegennehmenden Behörde bereits einen Vorschuss auf die voraussichtlich entstehende Gebühr für die Entscheidung über meinen Einbürgerungsantrag gezahlt, und zwar in Höhe von		
<input type="checkbox"/>	191 Euro	<input type="checkbox"/>	38 Euro
<input type="checkbox"/>	Ich beantrage, mich von der Einbürgerungsgebühr zu befreien, hilfsweise, die Gebühr zu ermäßigen. Liegt dem Einbürgerungsantrag keine Kopie eines aktuellen Bescheids bei, den ich über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder von Leistungen der Sozialhilfe (auch) als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten habe, weise ich meine finanzielle Bedürftigkeit in einer Anlage zu diesem Antrag im Einzelnen besonders nach.		

7.4 Hinweise und eigenständige Unterschrift

- Das "**Merkblatt zum Einbürgerungsantrag**", das "**Merkblatt über den Nachweis der Einbürgerungsvoraussetzungen**" und die "**Information gemäß Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung**" habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Über die allgemeinen Voraussetzungen einer Einbürgerung und über meine Verpflichtung zur Mitwirkung im Einbürgerungsverfahren bin ich unterrichtet worden.
- Ich weiß, dass grundsätzlich auch die Aufgabe oder der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zu den Einbürgerungsvoraussetzungen gehört und dass meine Angaben richtig und vollständig sein müssen.
- Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben oder eine Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Angaben nicht nur zur Ablehnung des Einbürgerungsantrags führen können, sondern auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung.
- Ich weiß, dass die Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag gebührenpflichtig ist.

Soweit die Angaben zu meinem Einbürgerungsantrag in diesem Formular unvollständig sind, habe ich die fehlenden Angaben in Anlagen dazu gemacht.

Ich versichere ausdrücklich, dass die Angaben, die ich zu meinem Einbürgerungsantrag in diesem Formular und in Anlagen dazu gemacht habe, vollständig und richtig sind. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Rücknahme der Einbürgerung führen können. Änderungen meiner persönlichen (zum Beispiel Wohnortwechsel, Heirat oder Scheidung, Einleitung Ermittlungs- oder Strafverfahren, ...) und wirtschaftlichen Verhältnisse (Arbeitgeberwechsel) während des Einbürgerungsverfahrens (inklusive dem Tag der Aushändigung der etwaigen Einbürgerungsurkunde) werde ich unverzüglich mitteilen.

Ort, Datum	Eigenhändige Unterschrift

Bearbeitungsvermerk (von der Einbürgerungsbehörde auszufüllen)

Die antragstellende Person hat ihren vorstehenden Einbürgerungsantrag in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet.

Ort, Datum	Behördenstempel, Bearbeiterin oder Bearbeiter (Name), Unterschrift

Rechtsgrundlage der Einbürgerung bei Antragsstellung:

- §9 Absatz 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), Einbürgerung des Ehegatten eines Deutschen
- §9 Absatz 1 Satz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz, Miteinbürgerung des minderjährigen Kindes des Ehegatten eines Deutschen
- §10 Absatz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz, Anspruchseinbürgerung
- §10 Absatz 2 Staatsangehörigkeitsgesetz, Miteinbürgerung des Ehegatten, Lebenspartners oder Kindes des Anspruchsberechtigten
- §10 Absatz 3 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz, Einbürgerung nach 7 Jahren rechtmäßigen Aufenthalt nach erfolgreichem Integrationskurs
- §10 Absatz 3 Satz 2 Staatsangehörigkeitsgesetz, Einbürgerung nach 6 Jahren rechtmäßigen Aufenthalt aufgrund von besonderen Integrationsleistungen
- Der Antragssteller stellte den Antrag trotz des Hinweises der Sachbearbeiter, die Voraussetzungen für eine Einbürgerung (derzeit) nicht zu erfüllen.
- Der Antragssteller stellt einen Antrag auf Ermessenseinbürgerung nach §8 Staatsangehörigkeitsgesetz.

Bekennnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland im Einbürgerungsverfahren

der Frau des Herrn

Familienname, Vorname	Geburtsdatum, Geburtsort oder Geburtsland

Das "Merkblatt über das Bekenntnis zur Verfassungstreue und die Abgabe einer Loyalitätserklärung", das mir zusammen mit diesem Formular ausgehändigt wurde, habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden. Ich weiß, dass ich diese Erklärung nicht abgeben darf, wenn ich verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen verfolge oder unterstütze; das tue ich jedoch nicht. Ich weiß auch, dass ich, falls ich in der Vergangenheit solche Bestrebungen verfolgt oder unterstützt habe, diese Erklärung nur abgeben darf, wenn ich mich davon inzwischen abgewandt habe; meine Erklärung könnte sonst als eine unrichtige Angabe zu bewerten sein. Ich weiß, dass meine Angaben auch bei diesem Bekenntnis richtig und vollständig sein müssen. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind und gegebenenfalls dazu führen, dass mein Antrag abgelehnt wird oder, falls die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit meiner Angaben der Einbürgerungsbehörde erst nach meiner Einbürgerung bekannt werden sollte, eine Rücknahme der Einbürgerung geprüft werden muss. Ich habe deshalb auch dieses Bekenntnis sorgfältig und gewissenhaft vorbereitet. In dem für meine Einbürgerung erforderlichen Umfang kenne ich die Rechts-, Ordnungs- und Wertvorstellungen, die dem Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland zugrunde liegen. Ich möchte diesem Staat künftig angehören. Deshalb lege ich dieses Bekenntnis in Kenntnis seines Inhalts und seiner Bedeutung wie folgt ab:

Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Insbesondere erkenne ich an:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft,
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte und
- h) dass eine Handlung, die antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Ziele verfolgt, mit der vom Grundgesetz garantierten Würde und Gleichheit aller Menschen unvereinbar ist und dem Bekenntnis entgegensteht.

Ort, Datum	Unterschrift

Bearbeitungsvermerk der das Bekenntnis entgegennehmenden Stelle:

Die zuvor genannte Person hatte vor und bei der Abgabe des vorstehenden Bekenntnisses Gelegenheit, Fragen zu stellen.

- Fragen sind nicht gestellt worden.
- Fragen sind gestellt und beantwortet worden.

Die zuvor genannte Person hat ihr vorstehendes Bekenntnis in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet.

Ort, Datum	Behördenstempel, Bearbeiter(in), Unterschrift

Loyalitätserklärung im Einbürgerungsverfahren

<input type="checkbox"/>	der Frau	<input type="checkbox"/>	des Herrn
--------------------------	----------	--------------------------	-----------

Familienname, Vorname	Geburtsdatum, Geburtsort/Geburtsland

Das "Merkblatt über das Bekenntnis zur Verfassungstreue und die Abgabe einer Loyalitätserklärung", das mir zusammen mit diesem Erklärungsformular ausgehändigt wurde, habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden. Ich bin damit auch über Merkmale verfassungsfeindlicher (extremistischer) Bestrebungen und über die Voraussetzungen einer Abwendung von früheren Aktivitäten informiert worden, mit denen solche Bestrebungen gegebenenfalls verfolgt oder unterstützt wurden.

Inhalt und Bedeutung dieser Loyalitätserklärung sind mir bekannt. Ich weiß insbesondere,

- falls ich verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen selbst verfolge oder solche Aktivitäten Anderer unterstütze, kann ich nicht eingebürgert werden. Dies gilt auch bei früheren, bereits in der Vergangenheit abgeschlossenen Aktivitäten zur Verfolgung oder Unterstützung solcher Bestrebungen, wenn ich eine Abwendung davon nicht glaubhaft mache.
- die Abgabe dieser Erklärung ist eine notwendige, gesetzlich bestimmte Voraussetzung für meine Einbürgerung. Wenn ich diese Erklärung nicht abgebe, werde ich nicht eingebürgert. Ich bin verpflichtet, auch bei der Abgabe dieser Loyalitätserklärung wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen. Soweit dies zur Überprüfung meiner Angaben erforderlich ist, teilt die Einbürgerungsbehörde die Angaben der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg mit.

Falls ich nicht sicher bin, ob ich mit bestimmten Aktivitäten verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder in der Vergangenheit verfolgt oder unterstützt habe, gebe ich dies an.

Ich weiß, dass meine Angaben auch bei dieser Loyalitätserklärung richtig und vollständig sein müssen. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind und gegebenenfalls dazu führen, dass mein Antrag abgelehnt wird oder, falls die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit meiner Angaben der Einbürgerungsbehörde erst nach meiner Einbürgerung bekannt werden sollte, eine Rücknahme der Einbürgerung geprüft werden muss.

Ich habe deshalb auch diese Loyalitätserklärung sorgfältig und gewissenhaft vorbereitet und gebe sie auf dieser Grundlage in Kenntnis ihres Inhalts und ihrer Bedeutung wie folgt ab:

Für mich trifft zu,

<input type="checkbox"/>	dass ich keine verfassungsfeindlichen (extremistischen) Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe (Erklärung zu nachfolgend Nummer 1).
<input type="checkbox"/>	dass ich früher verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen verfolgt oder unterstützt habe, mich aber inzwischen davon abgewandt habe (Erklärung zu nachfolgend Nummer 2).
<input type="checkbox"/>	dass ich nicht sicher bin, ob ich mit bestimmten Aktivitäten verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe (Erklärung zu nachfolgend Nummer 3).

1 Ich erkläre, dass ich **keine** Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder
- c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder
- d) eine antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Handlung zum Ziele haben.

Ich bestätige, dass ich das mir ausgehändigte "Merkblatt über das Bekenntnis zur Verfassungstreue und die Abgabe einer Loyalitätserklärung" sowie Inhalt und Bedeutung dieser Erklärung verstanden habe und dass ich vor und bei Abgabe dieser Erklärung Gelegenheit hatte, Fragen dazu zu stellen.

Ich versichere, dass ich diese Loyalitätserklärung nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß abgebe und meine Angaben dazu vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift

2 Ich erkläre, dass ich **früher**, und zwar in der Zeit

von	bis
-----	-----

verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen verfolgt oder unterstützt habe. Es handelt sich dabei

um die in der Anlage zu dieser Erklärung aufgeführten Aktivitäten.
--

um folgende Aktivitäten:

Ich erkläre weiter, dass ich mich von diesen Aktivitäten abgewandt habe, und zwar seit:

--

Zur Glaubhaftmachung meiner Abwendung von meiner früheren Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher (extremistischer) Bestrebungen verweise ich auf meine anliegende gesonderte Darlegung dazu.

Meiner Darlegung habe ich die in ihr benannten Nachweise beigelegt.

Ich bestätige, dass ich das mir ausgehändigte "Merkblatt über das Bekenntnis zur Verfassungstreue und die Abgabe einer Loyalitätserklärung" sowie Inhalt und Bedeutung dieser Erklärung verstanden habe und dass ich vor und bei Abgabe dieser Erklärung Gelegenheit hatte, Fragen dazu zu stellen.

Ich versichere, dass ich diese Loyalitätserklärung nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß abgebe und meine Angaben dazu vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift

3 Ich erkläre, dass ich **nicht sicher** bin, ob ich mit meinen folgenden Aktivitäten verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe:

Ich bestätige, dass ich das mir ausgehändigte "Merkblatt über das Bekenntnis zur Verfassungstreue und die Abgabe einer Loyalitätserklärung" sowie Inhalt und Bedeutung dieser Erklärung verstanden habe und dass ich vor und bei Abgabe dieser Erklärung Gelegenheit hatte, Fragen dazu zu stellen.

Ich versichere, dass ich diese Loyalitätserklärung nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß abgebe und meine Angaben dazu vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift

Bearbeitungsvermerk

Die zuvor genannte Person hatte vor und bei der Abgabe ihrer vorstehenden Erklärung Gelegenheit, Fragen zu stellen.

	Fragen sind <u>nicht</u> gestellt worden.
--	---

	Fragen sind gestellt und beantwortet worden.
--	--

Die zuvor genannte Person hat ihre vorstehende Erklärung in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet.

Ort, Datum	Behördenstempel, Bearbeiter(in), Unterschrift

Merkblatt über das Bekenntnis zur Verfassungstreue und die Abgabe einer Loyalitätserklärung

Familienname, Vorname	Geburtsdatum, Geburtsort / Geburtsland

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

wenn Sie Ihre Einbürgerung beantragen, bedeutet dies, dass Sie die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben und damit zum Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland gehören möchten. Das Deutsche Volk hat seine gemeinsamen Werte und die Ordnung seiner staatlichen Gemeinschaft im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegt und dabei als erstes Grundrecht bestimmt: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz verlangt dementsprechend als Voraussetzung für Ihre Einbürgerung zunächst, dass Sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennen. Dazu erhalten Sie das Formular "**Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland**". Das Bekenntnis dürfen Sie nicht abgeben, wenn Sie verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen verfolgen oder unterstützen. Falls Sie in der Vergangenheit solche Bestrebungen verfolgt oder unterstützt haben, dürfen Sie das Bekenntnis nur abgeben, wenn Sie sich davon inzwischen abgewandt haben.

Ferner müssen Sie erklären, dass Sie keine verfassungsfeindlichen (extremistischen) Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgen oder unterstützt haben. Dazu erhalten Sie das Formular "**Loyalitätserklärung**". Falls Sie in der Vergangenheit verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt oder unterstützt haben, setzt Ihre Einbürgerung voraus, dass Sie sich davon inzwischen abgewandt haben; dies müssen Sie gegebenenfalls glaubhaft machen. Sind Sie sich nicht sicher, ob Sie mit bestimmten Aktivitäten verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder früher verfolgt oder unterstützt haben, müssen Sie dies ebenfalls angeben.

Wird Ihrem Einbürgerungsantrag entsprochen, müssen Sie vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde außerdem ein **feierliches Bekenntnis** ablegen, dass Sie das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werden, was ihr schaden könnte. Dies wird gegebenenfalls in der Niederschrift über die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde dokumentiert.

Informationen über das Grundgesetz und die freiheitliche demokratische Grundordnung gehören zu den Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland, über die deutsche Staatsangehörige verfügen sollten und die in der Regel Voraussetzung eines Einbürgerungsanspruchs sind.

Dieses Merkblatt informiert Sie zusammenfassend über das, was Ihnen mindestens bekannt und gegenwärtig sein sollte, wenn Sie die drei vorgenannten Erklärungen abgeben:

1. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

Die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist die Basis für das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland. Sie begründet eine Staatsform ohne Gewalt- und Willkürherrschaft und ist eine rechtsstaatliche Ordnung, die auf der freien Selbstbestimmung des Deutschen Volkes beruht. Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählen:

1.1 Demokratie und Volkssouveränität

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung (Parlamente), der vollziehenden Gewalt (Regierung und Verwaltung) und der Rechtsprechung (Gerichte) ausgeübt. Die Abgeordneten zu den Parlamenten des Bundes und der Länder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

1.2 Rechtsstaatlichkeit

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt (Regierung und Verwaltung) und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

1.3 Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition

In den Parlamenten bilden die dort vertretenen, nicht an der Regierung beteiligten Parteien das politische Gegengewicht zu den Regierungsparteien (Opposition). Bei der Kontrolle der Regierung durch das Parlament übt die Opposition damit eine zentrale demokratische Funktion aus. Die Opposition ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Sie hat das Recht auf Chancengleichheit.

1.4 Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung

Die Regierung kann durch das Parlament abgelöst werden. Sie ist der Volksvertretung rechenschaftspflichtig und muss sich ihr gegenüber verantworten.

1.5 Unabhängigkeit der Gerichte

Die Rechtsprechung ist den Richterinnen und Richtern anvertraut und wird nur durch Gerichte ausgeübt. Die Richterinnen und Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Weder Regierungen noch Parlamente können die Rechtsprechung der Gerichte kontrollieren.

1.6 Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft

Die freiheitliche demokratische Grundordnung schließt Gewalt- und Willkürherrschaft aus. Zwar darf der Staat – und nur der Staat - Gewalt ausüben. Die Ausübung staatlicher Gewalt ist jedoch nur auf der Grundlage und im Rahmen ausdrücklicher, klar bestimmter und begrenzter gesetzlicher Regelungen zulässig, die verhältnismäßig sein müssen. Sie ist bestimmten staatlichen Organen vorbehalten, die dabei auch ihrerseits den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten müssen. Die Ausübung von Gewalt durch staatliche Organe unterliegt der Kontrolle unabhängiger Gerichte.

1.7 Die im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Brandenburg konkretisierten Menschenrechte

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg konkretisieren bestimmte unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte als Grundrechte. Die Achtung dieser Menschenrechte (Grundrechte) ist die Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Dazu gehören insbesondere die Unantastbarkeit der Würde des Menschen sowie das Recht des Einzelnen auf Leben und körperliche Unversehrtheit und - im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung - auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

2. **Loyalitätserklärung – Keine Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher (extremistischer) Bestrebungen**

Wenn Sie verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen selbst verfolgen oder solche Aktivitäten Anderer unterstützen, können Sie nicht eingebürgert werden. Dies gilt auch bei früheren, bereits in der Vergangenheit abgeschlossenen Aktivitäten zur Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen, wenn Sie nicht glaubhaft machen, dass Sie sich davon abgewandt haben.

2.1 Verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen

Verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen sind politisch bestimmte, zielgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss die:

- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

2.2 Verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen gefährden folgende besonders geschützte Rechtsgüter:

2.2.1 Freiheitliche demokratische Grundordnung

Die freiheitliche demokratische Grundordnung wird durch Bestrebungen gefährdet, die den Kern der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland beschädigen oder die Verfassung insgesamt beseitigen wollen.

2.2.2 Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes

Der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes wird durch Bestrebungen gefährdet, die ihre staatliche Einheit beseitigen oder ein zu ihrem Staatsgebiet gehörendes Gebiet abtrennen wollen.

2.2.3 Sicherheit des Bundes oder eines Landes

Die Sicherheit des Bundes oder eines Landes wird durch Bestrebungen gefährdet, die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen wollen.

2.2.4 Amtsführung der Verfassungsorgane oder ihrer Mitglieder

Die Amtsführung der Verfassungsorgane (zum Beispiel der Parlamente oder Regierungen) oder ihrer Mitglieder wird durch Bestrebungen gefährdet, die diese Organe oder ihre Mitglieder zu einem Tun oder Unterlassen nötigen wollen.

2.2.5 Auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland

Auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland werden durch Bestrebungen gefährdet, die von Deutschland aus durch Anwendung von Gewalt in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten eingreifen wollen. Dadurch kann das friedliche Zusammenleben der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten oder das Verhältnis zu deren Regierungen beeinträchtigt werden. Die Bestrebungen müssen nicht auf eine unmittelbare Gewaltanwendung in oder von Deutschland aus gerichtet sein. Es reicht aus, dass Gewaltanwendung zum Eingriff in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates in Deutschland vorbereitet werden soll. Auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland werden deshalb auch durch Bestrebungen gefährdet, die in Deutschland zur Anwendung von Gewalt in einem anderen Staat aufrufen oder finanzielle Mittel oder Güter für eine solche Gewaltanwendung beschaffen wollen.

2.3 Erscheinungsformen verfassungsfeindlicher (extremistischer) Bestrebungen

Verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen gibt es in den verschiedensten Erscheinungsformen, insbesondere als rechtsextremistische (nationalistische), linksextremistische, islamistische und ausländerextremistische Bestrebungen.

2.3.1 Rechtsextremistische (nationalistische) Bestrebungen

Für rechtsextremistische (nationalistische) Bestrebungen ist u. a. charakteristisch, dass sie die Menschenrechte und die Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz ablehnen, oft einen aggressiven Nationalismus verbunden mit einer Feindschaft gegen Fremde oder fremd Aussehende, gegen Minderheiten, andere Völker und Staaten vertreten und die Verbrechen der deutschen nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Europa in der Zeit von 1933 bis 1945 verschweigen, verharmlosen oder leugnen. Kernelemente rechtsextremistischer Bestrebungen sind Rassismus, ein biologistisch geprägtes Menschenbild, Antisemitismus, eine pauschale Überbewertung einer meist rassistisch definierten "Volksgemeinschaft" zu Lasten der Rechte und Interessen des Individuums (völkischer Kollektivismus), Militarismus, das Bestreben, auch zivile Bereiche des gesellschaftlichen Lebens nach hierarchischen Prinzipien ("Führer" und "Gefolgschaft") zu ordnen, und die Forderung nach einer autoritären oder diktatorischen staatlichen Ordnung (Etatismus).

2.3.2 Linksextremistische Bestrebungen

Linksextremistische Bestrebungen wollen ein System errichten, in dem die Grundlagen einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung an eine "Diktatur des Proletariats" preisgegeben und die persönlichen Freiheitsrechte des Einzelnen aufgehoben sind. Die Machtübernahme wollen sie in der Regel durch einen gewalttätigen Aufstand (Revolution) erzwingen. Anarchisten lehnen dabei jede feste Form der Macht, d. h. staatliche Strukturen überhaupt ab; sog. "Autonome" wollen "herrschaftsfreie Räume" schaffen. Den Staat und seine Organe wollen sie mit Gewalt bekämpfen und möglichst zerschlagen.

2.3.3 Islamistische Bestrebungen

Islamistische Bestrebungen wollen - teilweise auch durch Anwendung von Gewalt und mit den Mitteln des Terrorismus - eine "islamische Ordnung" göttlichen Ursprungs "wiederherstellen", in der sämtliche Bereiche des Lebens ausnahmslos von den Regeln der islamischen Religion beherrscht werden. Die islamische Religion verstehen sie dabei als Gegenmodell zu demokratischen Staats- und Gesellschaftsformen insbesondere in der westlichen Welt.

2.3.4 Ausländerextremistische Bestrebungen

Auch im Bereich des Ausländerextremismus gibt es die verschiedensten Formen verfassungsfeindlicher (extremistischer) Bestrebungen, die sich insbesondere den vorgenannten rechtsextremistischen (nationalistischen), linksextremistischen und islamistischen Bestrebungen zuordnen lassen, aber beispielsweise auch als separatistische Bestrebungen vorkommen, die - gegebenenfalls auch durch Anwendung von Gewalt und mit den Mitteln des Terrorismus - die Loslösung und Unabhängigkeit einer Volksgruppe und des von ihr besiedelten Gebiets von einem anderen Staat erreichen wollen.

2.4 Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher (extremistischer) Bestrebungen

2.4.1 Eine verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen kann jede Form eines Personenzusammenschlusses sein. Es muss sich weder um einen Verein im Rechtssinne noch sonst um eine Organisation handeln, bei der die Zugehörigkeit durch eine förmliche Mitgliedschaft begründet wird. Auch ein religiöser Zusammenschluss (zum Beispiel ein "Moschee- Verein") kann eine Organisation sein.

2.4.2 Eine Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher (extremistischer) Bestrebungen ist auf vielfältige Weise möglich. Grundsätzlich gehört jede Aktivität dazu, die für einen Personenzusammenschluss, der verfassungsfeindliche (extremistische) Ziele verfolgt, objektiv nützlich ist. In Betracht kommen insbesondere Funktionärstätigkeiten oder aktive Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen (extremistischen) Organisation, Vorstandstätigkeiten in einer Organisation, die von einer verfassungsfeindlichen (extremistischen) Organisation gesteuert wird, aber auch eigene Handlungen außerhalb

solcher Organisationen, mit denen verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen verfolgt oder unterstützt werden.

2.4.3 Eigene Handlungen (Aktivitäten) zur Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher (extremistischer) Bestrebungen können zum Beispiel auch die Teilnahme an Demonstrationen, Spendensammlungen oder eigene Spenden zugunsten von Organisationen sein, die verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen verfolgen oder unterstützen.

2.5 Abwendung von früherer Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher (extremistischer) Bestrebungen

Eine Abwendung von früherer Verfolgung oder Unterstützung einer verfassungsfeindlichen (extremistischen) Bestrebungen setzt voraus, dass tatsächlich keine Aktivitäten zur Verfolgung oder Unterstützung der Bestrebungen mehr entfaltet werden. Dies allein reicht jedoch in der Regel nicht aus, insbesondere dann nicht, wenn die Aufgabe der früheren Aktivitäten in zeitlichem Zusammenhang mit der Beantragung der Einbürgerung steht. Vielmehr muss auch glaubhaft gemacht werden, dass die Aufgabe der früheren Aktivitäten auf einer Änderung der inneren Einstellung beruht. Dazu ist ein individueller Lernprozess darzulegen, der sich auf die inneren Gründe für die früheren Handlungen bezieht und nachvollziehbar werden lässt, dass sie so nachhaltig entfallen sind, dass mit hinreichender Gewissheit zukünftig die Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher (extremistischer) Bestrebungen auszuschließen ist, und zwar auch nach Erlangung einer durch Einbürgerung gesicherten Rechtsposition. Die Darlegung eines solchen Lernprozesses bezüglich früherer Aktivitäten zur Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher (extremistischer) Bestrebungen setzt insoweit auch voraus, dass die Aktivitäten jedenfalls nicht bestritten werden.

2.6 Abgabe der Loyalitätserklärung

2.6.1 Sofern Sie **keine** verfassungsfeindlichen (extremistischen) Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben, geben Sie bitte die Loyalitätserklärung zu Nummer 1 des Erklärungsformulars ab.

2.6.2 Haben Sie **früher** verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, sich inzwischen aber davon abgewandt, geben Sie bitte die Loyalitätserklärung zu Nummer 2 des Erklärungsformulars ab.

2.6.3 Sind sie **nicht sicher**, ob Sie mit bestimmten Aktivitäten verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben, geben Sie bitte die Loyalitätserklärung zu Nummer 3 des Erklärungsformulars ab.

2.6.4 **Bitte bereiten Sie Ihre Loyalitätserklärung in Ihrem eigenen Interesse sorgfältig und gewissenhaft vor.** Vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben sind mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht und führen gegebenenfalls dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt wird oder, falls die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit Ihrer Angaben der Einbürgerungsbehörde erst nach Ihrer Einbürgerung bekannt werden sollte, eine Rücknahme der Einbürgerung geprüft werden muss.

2.6.5 Sie müssen Ihre Loyalitätserklärung persönlich abgeben. Unterzeichnen Sie Ihre Erklärung deshalb bitte erst bei der Ihren Antrag entgegennehmenden Stelle.

3. Feierliches Bekenntnis

3.1 Vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist regelmäßig folgendes feierliches Bekenntnis abzulegen: "Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte."

3.2 Ein solches Versprechen setzt voraus, dass Sie sich der Bedeutung und Tragweite Ihrer Erklärung bewusst sind; auch dazu haben Sie dieses Merkblatt erhalten.

4. Fragen

Bei Fragen zum Bekenntnis zur Verfassungstreue und der Loyalitätserklärung sowie bei Fragen zur Abgabe Ihres Einbürgerungsantrages wenden Sie sich bitte zunächst an die Ihren Antrag entgegennehmende Stelle. Im weiteren Fortgang des Verfahrens steht Ihnen für alle Fragen die Einbürgerungsbehörde des Landkreises Oder-Spree gern zur Verfügung.

Bestätigung der Aushändigung des Merkblatts über das Bekenntnis zur Verfassungstreue und die Abgabe einer Loyalitätserklärung

Die zuvor genannte Person hatte vor und bei der Abgabe des vorstehenden Bekenntnisses Gelegenheit, Fragen zu stellen.

- Ich habe dazu keine Fragen.
- Ich habe Fragen und bitte um ein Gespräch.

Ort, Datum	Unterschrift der zuvor genannten Person

Information gemäß Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Wahrnehmung von Aufgaben der Staatsangehörigkeitsbehörde des Landkreises Oder-Spree

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

werden bei betroffenen Personen (Artikel 4 Nummer 1 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 Datenschutz-Grundverordnung) erhoben, sind die für die Verarbeitung der Daten (Artikel 4 Nummer 2 Datenschutz-Grundverordnung) Verantwortlichen (Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung) gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung dazu verpflichtet, den betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Datenerhebung bestimmte Informationen mitzuteilen. Weitgehend Gleiches gilt nach näheren Maßgaben des Artikels 14 der Datenschutz-Grundverordnung, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden. Soweit die Staatsangehörigkeitsbehörde des Landkreises Oder-Spree zur Wahrnehmung ihrer gesetzlich bestimmten Aufgaben bei Ihnen oder bei Dritten (Artikel 4 Nummer 10 Datenschutz-Grundverordnung) personenbezogene Daten erhebt, die Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene, nicht selbst handlungsfähige Person betreffen (vergleiche §37 Absatz 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG), werden Sie deshalb wie folgt informiert:

1. Verarbeitungstätigkeit

Die Staatsangehörigkeitsbehörde des Landkreises Oder-Spree verarbeitet die Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer staatsangehörigkeitsbehördlichen Aufgaben (§1 Gesetz über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten – StAngZustG). Danach entscheidet die Staatsangehörigkeitsbehörde über Einbürgerungen in den deutschen Staatsverband, die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit, die Genehmigung des Verzichts auf die deutsche Staatsangehörigkeit, die Erteilung einer Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit, die Rechtsstellung als Deutsche oder Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die Feststellung des Fortbestands oder des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erklärungspflichtiger Personen, die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen, von Ausweisen über die Rechtsstellung als Deutsche oder Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit und sonstiger die deutsche Staatsangehörigkeit betreffender Bescheinigungen. Außerdem nimmt die Staatsangehörigkeitsbehörde Erklärungen zur deutschen Staatsangehörigkeit und zur Beibehaltung einer ausländischen Staatsangehörigkeit entgegen und stellt an erklärungspflichtige Personen eine Information über deren Obliegenheit zur Abgabe einer Erklärung zur deutschen Staatsangehörigkeit und zur Beibehaltung einer ausländischen Staatsangehörigkeit sowie über insoweit gesetzlich bestimmte mögliche Rechtsfolgen zu.

2 Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung der Sie beziehungsweise die von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten ist:

Landkreis Oder-Spree
Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

3 Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Artikel 37 Datenschutz-Grundverordnung)

Landkreis Oder-Spree

Behördliche Datenschutzbeauftragte
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

Sie können, falls Sie dies möchten, Datenschutzbeauftragten zu allen Fragen zu Rate ziehen, die mit der Verarbeitung der Sie selbst oder die von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung Ihrer nachfolgend unter Nummer 8 genannten Rechte im Zusammenhang stehen (Artikel 38 Absatz 4 Datenschutz-Grundverordnung).

4 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung von Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten

4.1 Zwecke

In Wahrnehmung ihrer in § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten genannten Aufgaben verarbeitet die Staatsangehörigkeitsbehörde des Landkreises Oder-Spree Sie selbst oder die von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffende personenbezogene Daten zu den Zwecken der oben in Nummer 1 Satz 2 und 3 genannten Entscheidungen und Maßnahmen. Diese Zwecke werden fallweise entweder durch den von Ihnen gestellten Antrag oder durch das Schreiben konkretisiert, mit dem Ihnen gegebenenfalls die Einleitung eines bestimmten staatsangehörigkeitsbehördlichen Verfahrens von Amts wegen mitgeteilt worden ist.

4.2 Rechtsgrundlagen

Bereichsspezifische Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten in staatsangehörigkeitsbehördlichen Verfahren durch die Staatsangehörigkeitsbehörde des Landkreises Oder-Spree sind § 31, § 32 Absatz 1, § 33 Absatz 2 und 5, § 36 und § 37 Absatz 2 StAG sowie § 73 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV). Bei diesen Rechtsvorschriften handelt es sich um die Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung entsprechenden Rechtsgrundlagen für die zur Wahrnehmung der in § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten genannten Aufgaben erforderlichen Verarbeitungen personenbezogener Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung. § 31 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist zugleich eine Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung entsprechende Rechtsgrundlage für die gemäß § 37 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes notwendigen oder sonst im Einzelfall zur Wahrnehmung der in § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten genannten Aufgaben erforderlichen Verarbeitungen besonderer Kategorien personenbezogener Daten, deren Verarbeitung ansonsten nach Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung untersagt ist. Neben den in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften gelten die allgemeinen Datenverarbeitungsregelungen der Datenschutz-Grundverordnung und ergänzend des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Zu den Rechtsgrundlagen für eine Offenlegung von in gesetzmäßiger Wahrnehmung staatsangehörigkeitsbehördlicher Aufgaben verarbeiteten personenbezogenen Daten gegenüber anderen inländischen öffentlichen Stellen siehe im Einzelnen nachfolgend unter Nummer 6.

5 Verpflichtung oder Obliegenheit zur Angabe (Bereitstellung) auch von Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten

Gegenüber der Staatsangehörigkeitsbehörde des Landkreises Oder-Spree sind Sie zur Angabe von Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten nicht verpflichtet. Haben Sie bei der Staatsangehörigkeitsbehörde für sich selbst oder für eine von Ihnen gesetzlich

vertretene Person einen Antrag gestellt, obliegt es Ihnen jedoch, der Staatsangehörigkeitsbehörde die zur Antragbearbeitung, insbesondere zur Überprüfung Ihrer antragsbegründenden Angaben erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Verbindung mit § 82 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz bedeutet dies, dass Sie, um Rechtsnachteile zu vermeiden, ihre Belange beziehungsweise die Belange der von Ihnen gesetzlich vertretenen Person und die für Sie selbst oder für jene günstigen Umstände, soweit diese nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend machen und die erforderlichen Nachweise über Ihre eigenen persönlichen Verhältnisse beziehungsweise über die persönlichen Verhältnisse der von Ihnen gesetzlich vertretenen Person, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die Sie erbringen können, unverzüglich beibringen müssen. Bei einem Einbürgerungsantrag kann es nach näherer Maßgabe des § 42 des Staatsangehörigkeitsgesetzes strafbar sein, wenn Angaben, die Sie zur Antragsbegründung machen, nicht vollständig sind. Im Übrigen müssen Sie damit rechnen, dass der von Ihnen gestellte Antrag – gegebenenfalls gebührenpflichtig – abgelehnt und die beantragte Leistung nicht erbracht wird, wenn Sie Ihre Obliegenheit nicht erfüllen und die Staatsangehörigkeitsbehörde des Landkreises Oder-Spree die zur Antragsprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten nicht bereitstellen.

6 Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten (Artikel 4 Nummer 9 Datenschutz-Grundverordnung)

6.1 Die Staatsangehörigkeitsbehörde des Landkreises Oder-Spree legt die von ihr in gesetzmäßiger Wahrnehmung staatsangehörigkeitsbehördlicher Aufgaben verarbeiteten personenbezogenen Daten, wie nachfolgend beschrieben, anderen öffentlichen Stellen offen. Nach Maßgabe des § 31 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes können auch personenbezogene Daten besonderer Kategorien (Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung) offengelegt werden.

6.1.1 Auf der Rechtsgrundlage des § 37 Absatz 2 in Verbindung mit § 31 des Staatsangehörigkeitsgesetzes werden die zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes benötigten personenbezogenen Daten von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg offengelegt.

6.1.2 Auf der Rechtsgrundlage des § 32 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 des Staatsangehörigkeitsgesetzes werden zur Überprüfung antragsbegründender Angaben und zur sonstigen Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts von Amts wegen (vergleiche § 24 Absatz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg) Auskunftersuchen regelmäßig an die zuständige Ausländerbehörde, das Polizeipräsidium des Landes Brandenburg (Fachdirektion Landeskriminalamt) und das Bundesamt für Justiz (Bundeszentralregister) sowie, falls dies im Einzelfall erforderlich ist, auch an sonstige inländische öffentliche Stellen gerichtet, deren Auskunftserteilung keine besonderen Verarbeitungsregelungen (§ 32 Absatz 2 Staatsangehörigkeitsgesetz) entgegenstehen. Dazu gehören auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, soweit es als Registerbehörde das Ausländerzentralregister führt (§ 1 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 3 Gesetz über das Ausländerzentralregister), das Bundesverwaltungsamt, soweit es als Registerbehörde das Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten führt (§ 33 Absatz 1 und 4 Staatsangehörigkeitsgesetz) sowie die zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichteten Leistungsträger (§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch), insbesondere die Jobcenter (§ 6d Zweites Buch Sozialgesetzbuch), § 71 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch. Die nicht regelmäßigen Auskunftersuchen werden Ihnen in der Regel vorher angekündigt, denn bei sonstigen inländischen öffentlichen Stellen werden notwendige Auskünfte grundsätzlich nur

eingeholt, wenn Sie diese entgegen Ihrer Mitwirkungsobliegenheit nach § 37 Absatz 1 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Verbindung mit § 82 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (siehe oben unter Nummer 5) nicht selbst beibringen (vergleiche Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und c in Verbindung mit Erwägungsgrund 39 Satz 1 bis 3 und 9 der Datenschutz-Grundverordnung). Den um Auskunft ersuchten Stellen werden nur die zur zweckentsprechenden Auskunftserteilung benötigten personenbezogenen Daten offengelegt (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung); dies können im Einzelfall auch personenbezogene Daten besonderer Kategorien (Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung) sein.

- 6.1.3 Ist eine in § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes genannte Entscheidung getroffen worden, werden die in § 33 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes bestimmten Kategorien personenbezogener Daten auf der Rechtsgrundlage des § 33 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zur Eintragung in das Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten dem Bundesverwaltungsamt und auf der Rechtsgrundlage des § 33 Absatz 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu den dort bestimmten Zwecken der zuständigen Meldebehörde offengelegt.
- 6.1.4 Ist eine in § 73 Absatz 1 Satz 1 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) genannte Entscheidung getroffen worden, werden, soweit sich aus § 73 Absatz 1 Satz 2 der Aufenthaltsverordnung nichts Anderes ergibt, die zur Bestimmung und Zuordnung der Entscheidung notwendigen personenbezogenen Daten der zuständigen Ausländerbehörde offengelegt.
- 6.1.5 Zu Zwecken der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen werden den dafür zuständigen inländischen öffentlichen Stellen oder anderen unselbständigen Organisationseinheiten der oben zu Nummer 2 genannten Verantwortlichen personenbezogene Daten auf der Rechtsgrundlage des § 5 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) offengelegt. Die Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Ausübung der jeweiligen Befugnisse erforderlich ist (§ 5 Absatz 2 Satz 2 Brandenburgisches Datenschutzgesetz).
- 6.1.6 Auf der Rechtsgrundlage des § 99 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) werden personenbezogene Daten gegebenenfalls für die Zwecke eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens dem zuständigen Verwaltungsgericht offengelegt.

6.2 Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Einzelfall anderen öffentlichen Stellen offengelegt, wenn und soweit diese im Rahmen ihrer Aufgaben unter Angabe einer bestimmten Rechtsgrundlage darum ersuchen und aus Sicht der Staatsangehörigkeitsbehörde des Landkreises Oder-Spree keine durchgreifenden Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Ersuchens bestehen, vergleiche § 8 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Die Verantwortung für die Offenlegung der personenbezogenen Daten trägt in diesen Einzelfällen die darum ersuchende andere öffentliche Stelle (§ 8 Satz 2 Brandenburgisches Datenschutzgesetz).

7 Dauer der Speicherung der Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten

Die in gesetzmäßiger Wahrnehmung staatsangehörigkeitsbehördlicher Aufgaben erhobenen personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange sie für die oben in Nummer 4.1 genannten Zwecke notwendig sind. Sind unter Verarbeitung der Daten Entscheidungen getroffen worden, die gemäß § 33 Absatz 1 und 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom Bundesverwaltungsamt in das Register der Entscheidungen

in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten einzutragen sind, richtet sich die Dauer der Speicherung zur Erhaltung notwendiger Überprüfungsmöglichkeiten nach der Dauer, für die das Bundesverwaltungsamt die Entscheidungen in dem Register speichert. Der Bundesgesetzgeber hat diese Dauer bisher nicht befristet (vergleiche Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Erwägungsgrund 39 Satz 8 und 10 Datenschutz-Grundverordnung); die Registereinträge werden deshalb dauerhaft gespeichert. Im Übrigen sind die Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten nach einer pauschalierten allgemeinen Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das staatsangehörigkeitsbehördliche Verfahren beendet wurde, für dessen Zwecke sie verarbeitet worden sind, für oben in Nummer 4.1 genannte Zwecke nicht mehr notwendig. Die Daten werden dann gemäß § 4 des Brandenburgischen Archivgesetzes (BbgArchivG) mit den Akten, in denen sie gespeichert sind, wie alle sonstigen Unterlagen der Staatsangehörigkeitsbehörde auch, dem zuständigen öffentlichen Archiv unverändert angeboten. Sie werden gemäß § 5 Absatz 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes nur gelöscht, wenn und soweit das Archiv die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung nicht über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen entscheidet und eine Löschung der personenbezogenen Daten schutzwürdige Belange betroffener Personen nicht beeinträchtigt.

8 Ihre Rechte

Wenn Sie wissen oder es auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte für möglich halten, dass die Staatsangehörigkeitsbehörde des Landkreises Oder-Spree Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene, nicht selbst handlungsfähige Person betreffende personenbezogene Daten verarbeitet, können Sie, wenn Sie dies möchten, folgende Rechte ausüben:

- 8.1 Sie können Auskunft darüber verlangen, ob die oben zu Nummer 1 genannte Behörde in ihrer Zuständigkeit als Staatsangehörigkeitsbehörde Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffende personenbezogene Daten verarbeitet. Ist dies der Fall, haben Sie ein Recht auf die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a bis h der Datenschutz-Grundverordnung bestimmten Informationen sowie darauf, dass Ihnen eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung gestellt wird (Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 Datenschutz-Grundverordnung), soweit dies Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigt (Artikel 15 Absatz 4 Datenschutz-Grundverordnung). Sind die Daten in Akten enthalten, so kann Ihnen anstelle der Erteilung einer Auskunft auch Akteneinsicht gewährt werden (§ 11 Absatz 2 Brandenburgisches Datenschutzgesetz, Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung).
- 8.2 Sollten die Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogene Daten unrichtig oder im Hinblick auf die Zwecke der Verarbeitung unvollständig sein, haben Sie beziehungsweise die von Ihnen gesetzlich vertretene Person ein Recht auf unverzügliche Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung).
- 8.3 Trifft einer der in Artikel 17 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung bestimmten Gründe zu, können Sie, soweit die Vorschrift gemäß Artikel 17 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung gilt, verlangen, dass die Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass die in staatsangehörigkeitsbehördlichen Verfahren verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Erhaltung notwendiger Überprüfungsmöglichkeiten solange gespeichert bleiben müssen, wie die unter ihrer Verarbeitung getroffenen Entscheidungen gemäß § 33 Absatz 1 und 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom Bundesverwaltungsamt im Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten gespeichert werden. Der Bundesgesetzgeber hat die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten im Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten bisher nicht befristet (vergleiche Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Erwägungsgrund 39 Satz 8 und 10 der

Datenschutz-Grundverordnung); die Eintragungen in dem Register werden deshalb nicht gelöscht. Im Übrigen ist die Staatsangehörigkeitsbehörde des Landkreises Oder-Spree, wenn die Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogene Daten für oben in Nummer 4.1 genannte Zwecke nicht mehr notwendig sind, gemäß § 4 des Brandenburgischen Archivgesetzes dazu verpflichtet, die Akten, in denen diese Daten gespeichert sind, wie alle ihre sonstigen Unterlagen auch, dem zuständigen öffentlichen Archiv unverändert anzubieten. Sie darf die personenbezogenen Daten gemäß § 5 Absatz 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes nur löschen, wenn und soweit das Archiv die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung nicht über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen entschieden hat und eine Löschung der Daten schutzwürdige Belange betroffener Personen nicht beeinträchtigt. Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten, die in gesetzmäßiger Wahrnehmung staatsangehörigkeitsbehördlicher Aufgaben erhoben wurden, wird deshalb in den meisten Fällen kaum bestehen können.

- 8.4 Sie können nach Maßgabe von Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung verlangen, dass die Verarbeitung von Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Datenschutz-Grundverordnung eingeschränkt wird, solange die oben zu Nummer 1 genannte Behörde die gegebenenfalls von Ihnen bestrittene Richtigkeit der Daten überprüft (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung) oder soweit
- 8.4.1 die Verarbeitung der Daten unrechtmäßig ist (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung),
 - 8.4.2 die Daten zwar eigentlich gelöscht werden könnten, Sie die Daten jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung eigener Rechtsansprüche oder von Rechtsansprüchen einer von ihnen gesetzlich vertretenen Person benötigen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung) oder
 - 8.4.3 Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten eingelegt haben und noch nicht feststeht, ob gegenüber den von Ihnen angegebenen Gründen des Widerspruchs berechnigte Gründe der oben zu Nummer 1 genannten Behörde überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d Datenschutz-Grundverordnung).
- 8.5 Aus Gründen, die sich aus Ihrer eigenen besonderen Situation oder aus der besonderen Situation einer von Ihnen gesetzlich vertretenen Person ergeben, können Sie gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung Widerspruch gegen die Verarbeitung von Sie selbst beziehungsweise die von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten einlegen, soweit diese Daten aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e oder f Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden und weder ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung der Daten besteht, das Ihre eigenen Interessen beziehungsweise diejenigen der von Ihnen gesetzlich vertretenen Person überwiegt, noch eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Daten verpflichtet (§ 13 Brandenburgisches Datenschutzgesetz, Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung). Die Staatsangehörigkeitsbehörde des Landkreises Oder-Spree verarbeitet die Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten regelmäßig auf der Rechtsgrundlage des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung und den dieser Vorschrift entsprechenden oben in Nummer 4.2 genannten Rechtsvorschriften; sie ist nach Maßgabe dieser Rechtsgrundlagen grundsätzlich zur Verarbeitung der Daten verpflichtet. Ein Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung gegen die

Verarbeitung personenbezogener Daten, die in gesetzmäßiger Wahrnehmung staatsangehörigkeitsbehördlicher Aufgaben erhoben wurden, wird deshalb allenfalls ganz ausnahmsweise bestehen können.

9 Ihr Beschwerderecht

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Artikel 4 Nummer 21 und Artikel 51 Datenschutz-Grundverordnung), wenn Sie der Ansicht sind, dass die oben zu Nummer 1 genannte Behörde Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene, nicht selbst handlungsfähige Person betreffende personenbezogene Daten rechtswidrig verarbeitet (Artikel 77 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung). Zuständige Aufsichtsbehörde ist (§ 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz):

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Staatsangehörigkeitsbehörde

Familienname, Vorname, Geburtsdatum	Postanschrift

Einwilligungserklärung

Mit dem Merkblatt „Information gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Wahrnehmung von Aufgaben der Staatsangehörigkeitsbehörde des Landkreises Oder-Spree“, das mir mit dem Formular zur Beantragung meiner Einbürgerung ausgehändigt wurde, bin ich auch darüber unterrichtet worden, dass

1. es zur Entscheidung über meinen Einbürgerungsantrag erforderlich sein kann, dass die Einbürgerungsbehörde bei anderen öffentlichen Stellen, insbesondere bei den für mich gegebenenfalls zuständigen Bewilligungsstellen der Sozialleistungsträger (zum Beispiel Jobcenter, Sozialamt, Bundesagentur für Arbeit) oder bei Finanzbehörden, auf der Rechtsgrundlage des § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz Daten zu meiner Person erhebt, die bei den anderen öffentlichen Stellen durch ein besonderes Amtsgeheimnis oder durch ein Berufsgeheimnis besonders geschützt sind oder dort sonstigen dem Schutz meines Grundrechts auf Datenschutz dienenden besonders bestimmten Übermittlungsbeschränkungen unterliegen;
2. personenbezogene Daten, die durch ein besonderes Amtsgeheimnis (zum Beispiel das Sozialgeheimnis nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung) oder durch ein Berufsgeheimnis (zum Beispiel die ärztliche Schweigepflicht eines Arztes) besonders geschützt sind oder sonstigen dem Schutz meines Grundrechts auf Datenschutz dienenden besonders bestimmten Übermittlungsbeschränkungen unterliegen, von den diese Daten verarbeitenden öffentlichen Stellen an die Einbürgerungsbehörde nur übermittelt werden dürfen, wenn ich in die Datenübermittlung - in der Regel schriftlich - eingewilligt habe;
3. ich möglicherweise nicht eingebürgert werden kann, wenn ich in eine Übermittlung der Daten (Auskunftserteilung) an die Einbürgerungsbehörde nicht einwillige und die Einbürgerungsbehörde deshalb das Vorliegen der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen für meine Einbürgerung nicht feststellen kann.

Ich möchte, dass die Einbürgerungsbehörde bei anderen öffentlichen Stellen alle dort gespeicherten Einzelangaben über meine persönlichen oder sachlichen Verhältnisse erheben kann, die zur rechtmäßigen Entscheidung über meinen Einbürgerungsantrag erforderlich sind, und zwar auch dann, wenn und soweit diese Angaben bei den anderen öffentlichen Stellen durch ein besonderes Amtsgeheimnis oder durch ein Berufsgeheimnis besonders geschützt sind oder dort sonstigen dem Schutz meines Grundrechts auf Datenschutz dienenden besonders bestimmten Übermittlungsbeschränkungen unterliegen.

Deshalb willige ich hiermit ein, dass öffentliche Stellen der Einbürgerungsbehörde des Landkreises Oder-Spree umfassend alle Auskünfte über meine persönlichen oder sachlichen Verhältnisse erteilen, um die sie von der Einbürgerungsbehörde zum Zweck einer Entscheidung über meinen Einbürgerungsantrag schriftlich oder per Telefax gebeten werden (vergleiche Punkt 6.1.2 des Merkblattes). Der Einbürgerungsbehörde sollen alle zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten übermittelt werden, die bei den vorgenannten Stellen zu meiner Person gespeichert sind. Folgende Geschäftszeichen oder Aktenzeichen sind mir bei anderen öffentlichen Stellen bekannt:

Öffentliche Stelle	Aktenzeichen / Geschäftszeichen
Ort, Datum	Eigenhändige Unterschrift

Merkblatt über den Nachweis der Einbürgerungsvoraussetzungen

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

im Einbürgerungsverfahren obliegt es Ihnen, die Voraussetzungen der beantragten Einbürgerung nachzuweisen. Dazu müssen Sie schon **bei der Antragstellung** in der Regel die **notwendigen Unterlagen** vorlegen.

Grundsätzlich sind die Unterlagen **im Original** oder in einer beglaubigten Abschrift (Kopie) vorzulegen. Pässe und andere Ausweise sowie Personenstandsurkunden (Zivilstandsurkunden) sind immer im Original vorzulegen. Möchten Sie, dass Unterlagen, die Sie im Original zu den Akten des Einbürgerungsverfahrens geben, bei Abschluss des Verfahrens an Sie zurückgereicht werden, müssen Sie dies angeben. Ohne eine solche Angabe müssen Sie sonst damit rechnen, dass die Originale bei Abschluss des Verfahrens oder bei einer späteren Digitalisierung der Verfahrensakte vernichtet werden.

Zu Unterlagen, die im Original nicht zur Akte genommen werden können (zum Beispiel Pässe und andere Ausweispapiere, die Eigentum des Ausstellers sind) und zu **Unterlagen, deren Original Sie behalten möchten oder die bei Abschluss des Verfahrens an Sie zurückgereicht werden sollen, müssen Sie gleichzeitig eine Kopie vorlegen**. Die Kopie muss jeweils vollständig alle Seiten des Dokuments abbilden, die Angaben enthalten; sie muss **gut lesbar** und **auf hellem Papier** einseitig ausgedruckt sein. Handelt es sich bei den Originalen um **fremdsprachige Dokumente**, kann eine Übereinstimmung der Kopie mit dem Original grundsätzlich nur festgestellt werden, wenn die Kopie von der Einbürgerungsbehörde selbst angefertigt oder von einer anderen Behörde oder notariell beglaubigt wurde; dies ist für Sie gebührenpflichtig. Bei einer Anfertigung von Kopien durch die Einbürgerungsbehörde fallen Kosten an, die Ihnen auf der Grundlage der aktuellen Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree in Rechnung gestellt werden. Im Übrigen werden im Einbürgerungsverfahren behördlicherseits grundsätzlich **keine** Kopien für Sie angefertigt. Stellen Sie gleichzeitig mehrere Einbürgerungsanträge (für sich selbst und für ihre minderjährigen Kinder) müssen Sie die Kopien von gegebenenfalls denselben Unterlagen zu jedem der Anträge, das heißt in ausreichender Anzahl beibringen.

Die Einbürgerungsbehörde verlangt grundsätzlich, dass zu fremdsprachigen Urkunden eine beglaubigte oder von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung vorgelegt wird (§ 23 Absatz 2 Seite 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg). **Die Übersetzung muss mit dem übersetzten Dokument fest verbunden und versiegelt sein**. Bitte beachten Sie, dass bei manchen Urkunden die Übersetzung mit dem Original nicht verbunden werden kann, darf oder soll (zum Beispiel mit einem Pass oder mit einer Geburtsurkunde, die Sie auch noch anderweitig verwenden möchten). In diesen Fällen müssen Sie zur Übersetzung eine beglaubigte oder von der Einbürgerungsbehörde selbst angefertigte Kopie des Originals vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Einbürgerungsbehörde

Übersicht Einzureichende Unterlagen

(Hinweis: jeweils im Original und eine Kopie)

- Einbürgerungsantrag** (vollständig ausgefülltes Antragsformular mit einem **Lichtbild** oder Passfoto), Bekenntnis zur Verfassungstreue und Loyalitätserklärung.
- Nachweis der Vertretungsbefugnis**, wenn ein Einbürgerungsantrag in gesetzlicher Vertretung für eine andere Person (zum Beispiel für ein minderjähriges Kind) gestellt wird.

Hinweis: Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich (§ 1629 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Für diesen Regelfall ergibt sich die Vertretungsbefugnis aus dem durch entsprechende Personenstandsurkunden (Zivilstandsurkunden) nachzuweisenden Kindschaftsverhältnis. Soll die Einbürgerung von einem Elternteil allein beantragt werden, muss dagegen die Alleinvertretungsbefugnis der Mutter oder des Vaters besonders nachgewiesen werden (zum Beispiel durch eine entsprechende Entscheidung des Familiengerichts, Auskunft aus dem Sorgeregister - Negativbescheinigung).

- Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland:** erweiterte Meldebescheinigung, nicht älter als 6 Monate, nach § 18 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG).

Meldebehörde der Gemeinde oder Stadt:

Meldebehörde der Gemeinde oder Stadt:

Die Bescheinigung muss auch die Angaben über die gegenwärtigen und früheren Anschriften der letzten 8 Jahre, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland enthalten. Sie ist gebührenpflichtig.

Wird die Einbürgerung unter Berufung auf eine Ehe oder Lebenspartnerschaft mit einer Person, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, beantragt, muss auch für diese eine Aufenthaltsbescheinigung beigebracht werden.

- Nachweis der Identität oder Staatsangehörigkeit:** gültiger Pass, ID-Card, Ausweis oder Ausweisersatz, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde
- Nachweise zum Personenstand** - bei gleichzeitiger Beantragung der Einbürgerung des Ehegatten oder minderjähriger Kinder oder bei Beantragung der eigenen Einbürgerung unter Berufung auf eine Ehe oder Lebenspartnerschaft mit einer Person, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder zum Nachweis der Identität - durch **Geburts- oder Heiratsurkunde, Scheidungsurteil**
- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit** der Person, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wenn die Einbürgerung unter Berufung auf eine Ehe oder Lebenspartnerschaft mit ihr beantragt wird. Die Vorlage eines **gültigen** deutschen Personaldokuments (zum Beispiel Reisepass, Personalausweis), vollständig ausgefüllter „**Fragebogen zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit des Ehepartners**“ und „**Gemeinsame Erklärung über die eheliche Lebensgemeinschaft**“
- Nachweis erforderlicher Aufenthaltsstatus**, Aufenthaltserlaubnis (eAt), Niederlassungserlaubnis, Reiseausweis nach Artikel 28 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, Reiseausweis für Ausländer
- Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache**

Hinweis: Die Kenntnisse sind in der Regel durch ein Zertifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nachzuweisen. Ausnahmen gelten unter anderem für Personen unter 16 Jahren sowie bei einem mindestens vierjährigen Besuch allgemeinbildender deutschsprachiger Schulen, deutschen Schulabschlüssen oder einem Studium an einer deutschen

Hochschule oder einer deutschen Berufsausbildung. Bei einer Miteinbürgerung eines Kindes des Antragstellers oder der Antragstellerin: Schuljahreszeugnisse der letzten vier Jahre und eine aktuelle Schulbescheinigung - bei Kindern im Vorschulalter eine Bescheinigung über die altersgemäße deutsche Sprachentwicklung durch eine Vorschuleinrichtung

Nachweis von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung

Hinweis: Der Nachweis ist in der Regel durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Einbürgerungstest oder „Leben in Deutschland“ nach der Einbürgerungstestverordnung zu führen. Ausnahmen gelten unter anderem für Personen unter 16 Jahren sowie bei deutschen Schulabschlüssen; darüber informiert im Einzelnen die Einbürgerungsbehörde, die den Einbürgerungsantrag entgegennimmt.

Nachweise zur Unterhaltsfähigkeit,

- bei Arbeitnehmern: Arbeitsverträge (der letzten 8 Jahre), Lohn- oder Gehaltsabrechnung der letzten drei Monate vor Antragstellung; gegebenenfalls Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung der Vorjahre
- bei Auszubildenden: Ausbildungs- oder Lehrvertrag, Lohn- oder Gehaltsabrechnung der letzten drei Monate vor Antragstellung; Zeugnisse der Berufsschule
- bei Schülern: aktuelle Schulbescheinigung, Zeugnisse der letzten 4 Jahre
- bei Studenten: Studienverlaufsbescheinigung oder Immatrikulationsbescheinigung
- bei Selbständigen: **Einkommenssteuerbescheide der letzten zwei vorangegangenen Kalenderjahre**, betriebswirtschaftliche Abrechnung für das letzte Kalenderjahr vor der Antragstellung, aktuelle Bescheinigung eines Steuerberaters über das zur Verfügung stehende Nettoeinkommen der letzten 3 Monate; Bescheinigung in Steuersachen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) vom Finanzamt; Gewerbeanmeldung beziehungsweise ; Gewerbeabmeldung, Nachweis einer nachhaltigen Altersvorsorge über mindestens 36 Monate
- bei Rentnern: Rentenbescheid, Einkommenssteuerbescheid;
- bei unverschuldeter Erwerbslosigkeit: letzter vor Antragstellung erhaltener Bescheid über die Bewilligung von Leistungen nach dem Dritten, Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehungsweise Sozialhilfe), Arbeitsverträge vor Erwerbslosigkeit
- Negativbescheinigung des Jobcenters oder Sozialamtes, das gegebenenfalls keine Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden

Nachweise über eine Altersvorsorge, (Rentenversicherungsverlauf über die letzten 36 Monate der Erwerbstätigkeit; in der Regel anzufordern bei der Deutschen Rentenversicherung), Vorsorgeverträge mit privaten Versicherungen oder Nachweis über der Versorgung im Alter dienendes Vermögen., gegebenenfalls Nachweis von Wohneigentum (Grundbuchauszug, Kaufvertrag)

Nachweise über eine Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (Versicherungsbescheinigung der gesetzlichen Krankenversicherung, Verträge mit privaten Versicherungen)

Lebenslauf (tabellarisch)

Vorschussgebühr in Höhe von..... Euro in **bar** (bei Antragsabgabe)

Sonstiges:

Termin zur Antragsstellung:

Kontakt oder Terminvereinbarung zur Abgabe der Antragsunterlagen:

Zuständige Sachbearbeiter: Frau Rohde, Herr Mamerow

E-Mail: integration@l-os.de, Telefon: 03366 35-2301